



## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hammet“ mit integriertem Grünordnungsplan**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hammet“ mit integriertem Grünordnungsplan** der

Gemeinde Bernried

für das Gebiet Hammet

Die Gemeinde Bernried hat mit Beschluss vom 20.09.2023 den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hammet“ mit integriertem Grünordnungsplan** für das Gebiet Hammet als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hammet“ mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, **Zimmer 8, Birket 34, 94505 Bernried** während folgender Zeiten Montag von 07:30-12:00 Uhr, 13:00-18:00, Dienstag-Donnerstag von 07:30-12:00 Uhr und Freitag von 07:00-12:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter folgendem Link:

[Aktuelle Meldungen | Gemeinde Bernried \(bernried-niederbayern.de\)](https://www.bernried-niederbayern.de)

veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens -und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bernried, 04. DEZ. 2023



**Gemeinde Bernried**

  
Stefan Achatz  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsnachweis:**

#### **Aushang Amtstafel Kirchplatz Bernried:**

Angeheftet am:  
Namenszeichen:  
Abgenommen am:  
Namenszeichen:

#### **Aushang Amtstafel Rathaus Birket:**

Angeheftet am:  
Namenszeichen  
Abgenommen am:  
Namenszeichen

#### **Aushang Amtstafel Friedhof Edenstetten**

Angeheftet am:  
Namenszeichen:  
Abgenommen am:  
Namenszeichen:

#### **Veröffentlichung im Internet unter:**

[www.bernried-niederbayern.de](http://www.bernried-niederbayern.de)  
vom:  
bis einschließlich:  
Namenszeichen